

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8319 — CEFCI/JSC KazMunaiGaz/Rompetrol France)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 457/13)

1. Am 1. Dezember 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen CEFC International Limited („CEFCI“, Singapur) und JSC National Company KazMunaiGaz („NC KMG“, Kasachstan) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Rompetrol France SAS („Rompetrol France“, Frankreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - CEFCI ist eine im Hauptsegment der Singapore Exchange notierte Investmentholdinggesellschaft, die in erster Linie mit petrochemischen Erzeugnissen, Heizöl und Mineralölprodukten handelt. Die Gesellschaft ist in Singapur, Hongkong, Japan, Malaysia und China tätig.
 - NC KMG ist in der Raffination und Vermarktung von Erdölprodukten sowie in den Bereichen Exploration, Erschließung, Förderung, Verarbeitung, Transport und Ausfuhr von Erdöl und Erdgas tätig. Das Unternehmen steht im Eigentum der Republik Kasachstan.
 - Rompetrol ist die Holdinggesellschaft der Dyneff SAS („Dyneff“), die Erdölzeugnisse für Unternehmen, private Haushalte und lokale Behörden einführt, lagert und liefert. Das Unternehmen bietet Dieselprodukte, Heizöl, Biokraftstoffe, Ethanolprodukte, Erdgas und Haushaltsheizöl an. Es versorgt seine Kunden in Frankreich und Spanien über ein Tankstellennetz, Großhandelsagenturen und Handelsvertretungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8319 — CEFCI/JSC KazMunaiGaz/Rompetrol France per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.